



Bundesamt für Energie
Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungsveränderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv kann dem Paket nur zustimmen, wenn Art. 39 Abs. 1bis Energieverordnung gestrichen wird. Sollte hingegen die Vorlage am Absatz festhalten, damit die Wirtschaftlichkeit neu definieren und in der Folge daraus bestehende Zielvereinbarungslösungen gefährden, lehnt der sgv alle Verordnungsänderungen in diesem Paket vollumfänglich ab.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Richtplanung: Ausdrücklich begrüsst der sgv die Klarstellung, dass Wasserkraftanlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können, wenn alle sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ebenso unterstützt der sgv die rechtsichere Feststellung, dass Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner eigenen Grundlage im Richtplan bedürfen.

Nationales Interesse: Dass die Vorlage die Bedenken des Bundesgerichtes aufnehmen muss, ist ausser Frage. Doch sie instituiert einen zu komplizierten Prozess für die Geltendmachung des Nationalen Interesses. Der sgv regt an, einen Automatismus in der Verordnung zu verankern: Bei allen Erneuerungen inklusive Vergrösserungen ist das nationale Interesse automatisch gegeben. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit und es ist zweifelsohne im nationalen Interesse, die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen. Bestehende Werke inklusive deren Erweiterung können am effizientesten einen Beitrag dazu leisten.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Rückerstattung Netzzuschlag: Der sgv lehnt die Anpassungen dezidiert ab. Sie definieren die Wirtschaftlichkeit neu und gefährden damit Zielvereinbarungsprogramme. Die bisherige Handhabung der

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit Paybacks von 4 und 8 Jahren muss unbedingt beibehalten werden. Zur Korrektur dieser unnötigen und grob-fahrlässigen Änderung der Verordnung fordert der sgv:

- Art. 39 Abs. 1bis: *streichen*

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnt der sgv ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen. Das gesamte Zielvereinbarungssystem würde dadurch gefährdet. Das ist nicht im Interesse der Schweiz.

Zudem definiert die Ordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» nicht eindeutig ist. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss also unbedingt beibehalten werden.

- Art. 39 Abs. 3: *ergänzen*: «Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ~~ist in der Regel~~ kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.»

Mit diesem Vorschlag lässt sich die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen steigern. Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

- Art. 40 Abs. 1: *anpassen*: «Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.»

Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Der sgv lehnt die Verschärfung ab. Das heutige System mit den Ausnahmen hat sich bewährt. Missbräuche kommen nicht vor. Entsprechend müssen die Ausnahmerechtigungen ausgebaut werden. Die Vorlage schränkt aber die Ausnahmen ein. Das ist kontraproduktiv.

Teilrevision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Mit der vorliegenden Revision der SEFV sollen insbesondere die sich aus dem Urteil des Bundesgerichts vom Februar 2020 ergebenden Feststellungen nachvollzogen werden. Das Urteil hält insbesondere fest, dass die Zuständigkeit und damit die Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, sondern bei der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds STENFO liegt. Die sich aus dem Bundesgerichtsurteil ergebenden Anpassungen sind zwingend. Doch genauso zwingend ist es, an den Feststellungen des Bundesgerichts festzuhalten: Gemäss Bundesgericht sind für alle individuell-konkreten Anordnungen in Zusammenhang mit dem Fonds zwingend die Fondsorgane zuständig. Das Bundesgericht hat hier somit Autonomie festgestellt. Die Vorlage höhlt diese Feststellung aus und muss entsprechend angepasst werden:

So soll beispielsweise in Art. 4 Abs. 4ter die Verwaltungskommission der STENFO das UVEK im Überprüfungsverfahren der Kostenstudien um eine Stellungnahme ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt. Dieser Abschnitt greift direkt in die Autonomie der Fonds und der STENFO-Kommission ein und untergräbt damit das Urteil des Bundesgerichts. Art. 4 Abs. 4ter ist daher zu streichen.

Noch weiter geht der in Art. 22a der Vorlage definierte «gemeinsamer Auftrag» für die STENFO-Gremien und deren Mitglieder. Dieser Ansatz ist nicht nur ein unverhältnismässiger Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der STENFO, sondern hebt den Entscheid des Bundesgerichts praktisch auf. Die damit einhergehenden Verschärfungen begrenzen die Handlungsfähigkeit der STENFO-Organe dahingehend, dass eine von der Verwaltung unabhängige Arbeit in den Gremien nicht mehr möglich ist. Diese Bestimmung ist unbedingt zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor